

27.02.89

G - A - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
Höchstmengenverordnung

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 15

In Art. 1 Abs. 2 ist in Nummer 15 der Wert für Paprika und Tomaten von "0,5" auf "0,1" herabzusetzen.

Begründung:

Der vorgesehene Wert wird als unnötig hoch angesehen.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1989

B

2. Der Agrarausschuß und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlüsse:

3. Zur Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß sie unter Beteiligung des Bundesrates zeitgleich mit der Zulassung jedes neuen Pflanzenschutzmittels Höchstmengen festsetzt, wenn in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung noch keine Höchstmengen für die in dem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe ausgewiesen sind.

4. Zur Verordnung

Der Bundesrat vermag aufgrund der fehlenden Angabe der toxikologischen Gründe in der Begründung der Verordnung eine Stellungnahme zur gesundheitlichen Bewertung der festgesetzten Höchstmengen nicht abzugeben. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesländern künftig eine inhaltliche Beteiligung bei der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände an Pflanzenschutzmitteln in und auf Lebensmitteln durch frühzeitige und ausreichende Unterrichtung über die toxikologischen Gründe und die gesundheitliche Bewertung, die für die Festsetzung oder Änderung eines Grenzwertes herangezogen wurden, zu ermöglichen.

5. Zur Verordnung

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Überwachung der in der Änderungsverordnung vorgesehenen Höchstmengen für ca. 50 neue Stoffe durch Erweiterung der Analysemethoden einen zusätzlichen, derzeit nicht abschätzbaren Personal- und Materialaufwand in den Untersuchungseinrichtungen der Länder verursacht.

6. Zur Verordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der nächsten Änderung der Verordnung Summenregelungen vorzusehen bei Lebensmitteln, die verschiedene Pflanzenbehandlungsmittelrückstände enthalten dürfen. Die sich aus der Addition der einzelnen Höchstmengen ergebenden Werte sind aus toxikologischer Sicht zu hoch.

Beispielsweise ergibt sich für Zitrusfrüchte rechnerisch eine Gesamthöchstmenge von ca. 75 mg/kg. Die höchsten Einzelhöchstmengen sind 30 bzw. 7 mg/kg (Bromid und Benomyl). Um die Belastung des Konsumenten mit Behandlungsmitteln möglichst niedrig zu halten, wird eine Summenregelung für notwendig gehalten. Dadurch soll eine Gesamthöchstmenge erreicht werden, die deutlich geringer als die Summe der einzelnen Höchstmengen ist.

7. Zu Art. 1 Abs. 2 Nrn. 33, 38, 55, 60 und 66

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den Verhandlungen in Brüssel wie bei den Nummern 33 und 60 dafür einzusetzen, daß auch die übrigen Werte überprüft werden.

Die Heraufsetzung der Höchstmengen läuft im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes der angestrebten Verringerung der Verbraucherbelastung mit Chemikalien entgegen.

Es ist wissenschaftlich unsicher, welche gesundheitlichen Folgen Kombinationswirkungen der Stoffe haben; die Unsicherheit sollte durch Anhebung der Höchstwerte nicht vergrößert werden.

8. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 68

Die Bundesregierung wird gebeten, die Höchstmengen für andere Carbamate als Propamocarb zu überprüfen.

Es ist mit dem Prinzip eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht vereinbar, wenn beispielsweise mit 1 kg eines häufig konsumierten Gemüses allein bis zu 15 mg eines hochwirksamen Carbaminsäureesters aufgenommen werden dürfen.

Derivate der Carbaminsäure (wie auch des Harnstoffes) gehören zu einer Gruppe hochreaktiver und daher hoch toxischer Substanzen, von denen einige nach Bioaktivierung auch gentoxische Eigenschaften besitzen.